

## Satzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Young Voices“ e. V. Gemmingen.  
Er besteht aus fünf Gruppen, einem gemischten Chor „Young Voices“, dem Jazz- und Swingensemble „Fis“, dem Jugendchor „Teen Voices“ sowie den Kinderchören „Sweet Voices“ und „Mini Voices“.  
Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 3116 in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 75050 Gemmingen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Verbreitung modernen Liedgutes und des Chorgesanges durch die in § 1 aufgeführte Gruppen im Rahmen des Kulturprogramms des deutschen Sängerbundes, sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Schule und anderen musisch kulturellen Vereinen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied  
a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt  
b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und im Amt bleiben bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB)

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Satzungs- Änderungen mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

Die Mitglieder werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail oder FAX) oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gemmingen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 12 Arbeitsgruppen/Ausschuss

### 1. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten und Aufgabenpakete an diese delegieren.

Eine Arbeitsgruppe besteht aus einem Teamleiter und mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Teamleiter werden vom Vorstand mehrheitlich ernannt und leiten ihre Arbeitsgruppe eigenverantwortlich.

Die Amtszeit der Teamleiter beträgt zwei Jahre.

### 2. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) je einem/r Dirigenten/in der Chöre
- c) dem Teamleiter aus jeder Arbeitsgruppe

Auch vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand Teamleiter abberufen und neu bestellen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen und deren Teamleiter werden vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand lädt die Ausschuss- Mitglieder vor größeren Veranstaltungen zu einer Besprechung ein, um die anstehenden Aufgaben zu planen und zu koordinieren.

Die Ausschuss- Mitglieder beraten den Vorstand. Die Entscheidungen trifft der Vorstand gemäß § 7 dieser Satzung

## § 13 Kassenwesen

Der Kassier führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Sie/Er ist bevollmächtigt,

- a) alle für den Verein bestimmten Zahlungen jeglicher Art, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden entgegenzunehmen und dafür Quittungen zu erteilen.
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen jeglicher Art mit einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsam zu zählen und einzunehmen.

Die Kasse wird 1-mal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer geprüft und ein Kassenbericht erstellt. Der Kassenbericht wird bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer ist um 1 Jahr versetzt, so dass jedes Jahr einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt wird.

Nach einer Amtszeit von 2 Jahren kann ein Kassenprüfer erst wieder nach einem Jahr Pause gewählt werden.

Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung die Kassenprüfer abberufen und neu bestellen.

#### § 14 Besondere Satzungs-Änderungen

Satzungs- Änderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 15.07.2005 errichtet.

§§ 12 und 13 wurden durch den Vorstand gemäß § 14 am 26.07. 2005 ergänzt.

§§ 1, 2,7, 8 und 13 wurden durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2007 geändert.

§§ 9, Absatz 2 und 12 b wurden durch den Vorstand gemäß § 14 am 28.04.2007 geändert.

§ 12 wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2009 neu gefasst.

§§ 1 und 2 wurden durch die Mitgliederversammlung am 18.01.2014 geändert.